



Weisung «Veranstaltungen 2021 – Covid-19»

Stand: 03.03.2021, gültig für Veranstaltungen ab 08.03.2021

1. Allgemeines

- Die Verordnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie Vorgaben von Kantonen und Gemeinden sind zwingend umzusetzen und können die vom SVPS beschlossenen und freigegebenen ausserordentlichen Anpassungen einschränken.
- Es gilt für alle Disziplinen das Nennsystem mit Nennschluss. Dies bedeutet, dass für Gewinnpunkte-Beschränkungen der Tag des Nennschlusses massgebend ist.
- Veranstalter können die Teilnahme an ihren Turnieren mit den bisherigen Möglichkeiten einschränken, so z. B. Kilometerbeschränkungen (ab 1.1.2021 neu wieder Luftlinie anstelle Strassenkilometer, wobei die Kantone GR, VS und TI grundsätzlich von den Kilometerbeschränkungen ausgenommen sind), Gewinnpunktebeschränkungen, Vereinszugehörigkeit etc. Bei Eröffnung einer Nachnennphase entfallen diese Beschränkungen, mit Ausnahme jener der Gewinnpunkte. Um die Chancengleichheit unter den Konkurrenten zu gewährleisten, sind die Veranstalter aufgefordert, die von ihnen festgelegten Beschränkungen vor Eröffnung der Nachnennphase dann auch umzusetzen. **WICHTIG:** Generalreglement SVPS Art. 4.2.1 sieht vor, dass Nennungen, die ungültig sind (Beschränkungen, Gewinnpunkte, Distanz etc.), zu Gunsten des Veranstalters verfallen und dass das Nenngeld demjenigen, der nicht korrekt genannt hat, nicht zurückbezahlt werden muss. Dieser muss – wenn er starten will – in der Nachnennphase nochmals neu nennen und das Nenngeld nochmals bezahlen.
- **Für Springen und Concours Complet gilt:** Um die Chancengleichheit unter den Nennenden zu gewährleisten, ist der Tag der Eröffnung der Nachnennphase in der Ausschreibung zu publizieren. Der Veranstalter kann dies direkt im System beim Erstellen der Ausschreibung eingeben, Zeitpunkt bleibt generell 21.00 Uhr. Nach Nennschluss kann der Veranstalter wie bis anhin für jede Prüfung separat entscheiden, für wie viele Plätze er die Nachnennphase öffnet, oder ob er allenfalls einige Prüfungen geschlossen lässt. Gemäss Generalreglement SVPS Art. 4.7.3 gilt: *«Der Zuschlag für Nachnennungen beträgt mindestens CHF 5.- pro Nennung. In der Ausschreibung kann der Veranstalter eine höhere Gebühr festlegen.»*
- Diese Weisung wird vom Vorstand SVPS nach Konsultation der Reglementscommission auf den 8. März 2021 in Kraft gesetzt. Sie gilt bis 31. Dezember 2021. Die Situation betreffend die Auswirkungen von Covid-19 auf den Pferdesport wird weiterhin laufend analysiert, allenfalls können weitere Massnahmen ergriffen werden.

2. Dressur

- **Start- und Preisgeld:** Es gelten die Bestimmungen gemäss General- und Dressurreglement SVPS.

3. Springen

- **Startgeld:** Es gelten die Bestimmungen gemäss General- und Springreglement SVPS.
- Berechnung des **Preisgeldes** gemäss dem aktuellen Springreglement. Als *Variante 2* ist es weiterhin möglich, lediglich das einfache Nenngeld anstelle des doppelten Nenngeldes bis zum Letztklassierten auszuzahlen. Sollte diese Variante der Preisgeld-Auszahlung angewandt werden, ist dies in den Ausschreibungen zu vermerken. Diese Variante muss für alle Prüfungen der Veranstaltung angewandt werden.
- Weiterhin gilt eine Ausnahme betr. Art. 3.6 SR hinsichtlich der **Grösse der Prüfungsfelder** für Qualifikationsprüfungen zur Schweizermeisterschaft Springen Elite, d. h. der Veranstalter kann für die SM-Qualifikationsprüfungen bis und mit 90 Startenden ein einziges Klassement erstellen.